

**Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Versicherungswirtschaft
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (SPO B VW)**

Vom 1. August 2014

Auf Grund von Art.13 Abs.1, 44 Abs.4, 58 Abs.1, 61 Abs.2 und 8 und 66 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG– (BayRS 2210–1–1–WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung (SPO) regelt den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Versicherungswirtschaft an der Hochschule für angewandte Wissenschaften (Hochschule Coburg). ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2010 (BayRS 2210–4–1–41 WFK), und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hochschule Coburg (APO) vom 14. November 2013 (Amtsblatt 2013) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

(1)¹Der Studiengang soll die Fähigkeit vermitteln, auf Basis einer fundierten betriebswirtschaftlichen Ausbildung Probleme und Zusammenhänge, insbesondere im Bereich der Versicherungswirtschaft, mit wissenschaftlichen Methoden zu erkennen, zu analysieren und zu lösen. ²Die Absolventen sollen in der Lage sein, bereichsübergreifend und problemlösungsorientiert zu arbeiten.

(2)¹Über fachspezifische Studienziele hinaus möchte die Hochschule Coburg ihre Absolventinnen und Absolventen vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Herausforderungen dazu befähigen, neue Perspektiven einzunehmen, mit anderen Fachdisziplinen zu kooperieren sowie die Bedeutung eines lebenslangen Lernens zu vermitteln. ²Ein besonderes Anliegen in diesem Kontext ist die Persönlichkeitsentwicklung. ³Zu diesem Zweck werden innerhalb eines innovativen Bildungsansatzes interdisziplinäre Verknüpfungen zwischen den teilnehmenden Studiengängen, Lehrenden und Lernenden durch Module mit geeigneten Inhalten, gesellschaftsrelevanten Themenstellungen und entsprechenden Lehrformaten ermöglicht und institutionalisiert (Interdisziplinäre Wahlpflichtmodule).

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Studiensemester.

(2)¹Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. ²Der erste Studienabschnitt umfasst

vier theoretische Studiensemester. ³Der zweite Studienabschnitt umfasst zwei theoretische und ein praktisches Studiensemester, das als fünftes Studiensemester geführt wird.

(3) Interdisziplinäre Wahlpflichtmodule sind integraler Bestandteil des Studiengangs und finden jährlich wiederkehrend sowie zeitgleich für alle teilnehmenden Studiengänge innerhalb folgender zeitlicher Rahmen statt:

1. Modul „Interdisziplinäre Perspektiven“ im ersten Studiensemester,
2. Module „Interdisziplinäres Projekt“ im zweiten und dritten Studiensemester,
3. Modul „Interdisziplinäre Profilierung“ im sechsten Studiensemester.

§ 4

Module und Prüfungen,
Prüfungsgesamtnote

(1) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, deren Gewicht für die Bildung der End- und Prüfungsgesamtnote und der Divisor sowie die Leistungspunkte (ECTS) sind in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

(2)¹Die nähere Festlegung für Interdisziplinäre Wahlpflichtmodule trifft am Ende des Semesters für das folgende Semester der gemeinsame Studien- und Prüfungsplan der Prüfungskommission des Wissenschafts- und Kulturzentrums im Einvernehmen mit dem Studiengang nach Maßgaben der APO. ²Diese Festsetzungen sind für alle hiervon im Studiengang angebotenen Modulen verbindlich und formal im Studien- und Prüfungsplan des Studiengangs unverändert zu übernehmen. ³Interdisziplinäre Projektmodule sollen studienübergreifend für mindestens zwei Studiengänge angeboten werden.

(3) Die Benotung aller Prüfungen der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erfolgt nach folgender Notendifferenzierung: 1,0 – 1,3 – 1,7 – 2,0 – 2,3 – 2,7 – 3,0 – 3,3 – 3,7 – 4,0 – 5,0.

§ 5

Fristen für das erstmalige Ablegen, Vorrückensberechtigungen

- (1) Die Prüfungen der Module „Wirtschaftsmathematik“, „Buchführung und Bilanzierung“ und „Allgemeine Versicherungsbetriebslehre 1“ sind bis zum Ende des zweiten Fachsemesters zu erbringen, andernfalls gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (2) Zum Eintritt in das fünfte Studiensemester ist nur berechtigt, wer in allen Prüfungen des ersten Studienabschnitts mit maximal drei Ausnahmen die Note „ausreichend“ oder besser erzielt.
- (3) Zum Eintritt in das sechste und siebte Studiensemester ist nur berechtigt, wer alle Prüfungen des ersten Studienabschnitts bestanden hat; für Prüfungen interdisziplinärer Wahlpflichtmodule besteht dennoch Berechtigung.

§ 6

Fachstudienberatung

¹Studieninteressierten wird empfohlen vor Aufnahme des Studiums ein Informations- und Beratungsgespräch wahrzunehmen. ²Ziel dieses Gesprächs ist es, den Studierenden Struktur, Wahlmöglichkeiten und Abläufe des Studiums zu erläutern.

§ 7

Praktisches Studiensemester

- (1)¹Das praktische Studiensemester umfasst mit praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen 20 Wochen. ²Es ist erfolgreich abgeleistet, wenn
 1. die Ableistung der Praxiszeit durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgegebenem Muster entspricht, nachgewiesen ist,
 2. ein den Vorgaben entsprechender Praxisbericht vorgelegt und
 3. am praxisbegleitenden Unterricht erfolgreich teilgenommen wurde.
- (2) Bei Ableistung des praktischen Studiensemesters außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann die Prüfungskommission besondere Regelungen treffen.
- (3)¹Während der Studienzeit kann zugleich ein berufsqualifizierender Abschluss im Bereich des Versicherungsgewerbes nach dem Berufsbildungsgesetz bei den zuständigen Ausbildungsträgern erworben werden (Studium mit integrierter Berufsausbildung). ²Dabei wird die praktische Berufsausbildung auf das praktische Studiensemester angerechnet.
- (4) ¹Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf das praktische Studiensemester angerechnet werden. ²Im Fall einer Anrechnung muss erfolg-

reich am praxisbegleitenden Unterricht teilgenommen werden.

§ 8

Bachelorarbeit

- (1) Das Studium beinhaltet eine Bachelorarbeit.
- (2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass Studierende in der Lage sind, eine Aufgabenstellung aus der Versicherungswirtschaft auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig zu bearbeiten.
- (3) Die Frist von der Anmeldung bzw. Zuteilung bis zur Abgabe beträgt höchstens drei Monate.

§ 9

Bachelorprüfungszeugnis, Akademischer Grad

¹Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Bachelorprüfungszeugnis und eine Urkunde mit dem erworbenen akademischen Grad gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO ausgestellt. ²Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird folgender akademischer Grad verliehen: „Bachelor of Arts“, Kurzform: „(B.A.)“.

§ 10

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

- (1)¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft und ersetzt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Versicherungswirtschaft an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (SPO B VW) vom 5. August 2013 (Amtsblatt 2013). ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2013 im ersten Semester aufnehmen oder im dritten Semester fortsetzen.
- (2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2012/2013 aufgenommen haben, gilt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Versicherungswirtschaft vom 20. September 2010 (Amtsblatt 2010).
- (3)¹Für Studierende, für die die in Abs.2 genannte SPO gilt, werden
 1. Lehrveranstaltungen beginnend mit dem dritten Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2012/2013 und endend mit dem siebten Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2014/15,
 2. (Wiederholungs-)Prüfungen beginnend mit dem dritten Studiensemester letztmalig im Sommersemester 2015 und endend mit dem siebten Studiensemester letztmalig im Sommersemester 2017 angeboten.²Studierende, die ihr Studium nach Satz 1 nicht beenden können, werden auf Antrag an die Prü-

funktkommission in die SPO nach Abs.1 überführt.

(4) Soweit dies zur Vermeidung von Härten im Zusammenhang mit der Neuordnung des Studiengangs notwendig ist, kann der Fakultätsrat besondere Regelungen für §10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, die Prüfungskommission besondere Regelungen für §10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 treffen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 30. Juli 2014 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten vom 1. August 2014.
Coburg, den 1. August 2014

gez.
Prof. Dr. Pötzl
Präsident

Diese Satzung wurde am 1. August 2014 in der der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 1. August 2014 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 1. August 2014.

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen des Bachelorstudien- gangs Versicherungswirtschaft

1. Erster Studienabschnitt – Studiensemester 1 bis 4

1	2	3	4	5	6	7	
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen			
	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Art ¹⁾	Dauer der schrP in Minuten ¹⁾	Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote	Leistungspunkte (ECTS)

1. Betriebswirtschaftliche Grundlagenmodule

1110	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre ⁶⁾	5	V, SU, Ü	schrP	120	1	6
------	---	---	----------	-------	-----	---	---

2. Wirtschaftswissenschaftliche Propädeutika

1210	Wirtschaftsrecht ⁶⁾	4	V, SU, Ü	schrP	90	1	6
1220	Wirtschaftsmathematik ⁶⁾	4	V, SU, Ü	schrP	90	1	6
1230	Wirtschaftsstatistik ⁶⁾	4	V, SU, Ü	schrP	90	1	6
1240	Wirtschaftsenglisch ⁶⁾	4	V, SU, Ü	KL und prLN oder KL und mdlP oder 2 KL		1	5

3. Interdisziplinäre Wahlpflichtmodule

	Interdisziplinäre Perspektiven ⁸⁾	4		⁹⁾	⁹⁾	1	6
	Interdisziplinäres Projekt A ⁸⁾	4		¹⁰⁾	¹⁰⁾	1	6
	Interdisziplinäres Projekt B ⁸⁾	4		¹¹⁾	¹¹⁾	1	6

4. Vertiefungsmodule

4.1 Funktionsorientierte Vertiefungsmodule

1301	Buchführung und Bilanzierung ⁶⁾	4	V, SU, Ü	schrP	90	1	6
1303	Marketing	4	V, SU, Ü	schrP	90	1	6
1305	Finanzierung und Investition	4	V, SU, Ü	schrP	90	1	6
1306	Projekt- und Prozessmanagement ⁵⁾	4	V, SU, Ü	prLN und Klausur		1	6

4.2 Grundlagen der Versicherungsbetriebslehre

1311	Versicherungsbetriebslehre I	4	V, SU, Ü	schrP	90	2	7
1312	Versicherungsbetriebslehre II	4	V, SU, Ü	schrP	90	2	7
1313	Grundlagen des Versicherungsrechts	4	V, SU, Ü	schrP	90	2	7
1314	Grundlagen der Versicherungsaufsicht	4	V, SU, Ü	schrP	90	2	7
1315	Grundlagen der Rechnungslegung	4	V, SU, Ü	schrP	90	2	7
1316	Grundlagen der Tarifgestaltung und Kalkulation	4	V, SU, Ü	schrP	90	2	7
1317	Grundlagen des Controllings	4	V, SU, Ü	schrP	90	2	7

Summen	77
--------	----

26	120
----	-----

2. Zweiter Studienabschnitt – Studiensemester 5 bis 7

2.1 Zweiter Studienabschnitt – Allgemeiner Teil

1	2	3	4	5	6	7	
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen			
	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Art ¹⁾	Dauer der schrP in Minuten ¹⁾	Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote	Leistungspunkte (ECTS)

1. Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenmodule

2110	Unternehmens- und Mitarbeiterführung ⁵⁾	6	V, SU, Ü	schrP oder Studienprojektarbeit und Präsentation oder prLN inkl. studienbegleitende Dokumentation	90	2	8
1120	Allgemeine Volkswirtschaftslehre ⁶⁾	4	V, SU, Ü	schrP	90	1	6
2320	Bankbetriebslehre	4	V, SU, Ü	schrP	90	1	6

2. Interdisziplinäres Wahlpflichtmodul

	Interdisziplinäre Profilierung ⁸⁾	4		12)	12)	1	6
--	--	---	--	-----	-----	---	---

2.2 Zweiter Studienabschnitt – Versicherungswirtschaft – Vertiefungsfächer Versicherungsbetriebslehre

1. Pflichtmodul

3110	Seminar Aktuelle Aspekte der Versicherungswirtschaft	4	S	SA (3/5) und Pr (2/5) ⁷⁾		3	7
------	--	---	---	-------------------------------------	--	---	---

2. Wirtschaftswissenschaftliche Wahlpflichtmodule ²⁾

3120	Rechnungswesen und Controlling	4	V, SU, Ü	jeweils schrP oder Studienprojektarbeit und Präsentation oder prLN inklusive studienbegleitende Dokumentation	90	2	7
3130	Tarifgestaltung und Prämienkalkulation	4	V, SU, Ü		90	2	7
3140	Marketing und Vertrieb	4	V, SU, Ü		90	2	7
3150	Organisation und Prozessgestaltung	4	V, SU, Ü		90	2	7

3. Abschlussarbeit

2710	Bachelorarbeit ³⁾	0	BA	BA		5	12
	Bachelorseminar	1	Ü	mdIP		2	1

Gesamtsummen (ohne praktisches Studiensemester)		108				45	180
---	--	-----	--	--	--	----	-----

3. Praktisches Studiensemester

1	2	3	4	5	6	7
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen		
	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Art ¹⁾		Leistungspunkte (ECTS)
	Praxisphase					28
1510	Praxisseminar	4	SU, Ü, S	Praxisbericht und prLN, ⁴⁾		2
Summen		4				30

Gesamtsummen		112				45	210
--------------	--	-----	--	--	--	----	-----

Erläuterung der Fußnoten

- 1) Die nähere Festlegung erfolgt durch die Prüfungskommission im Studien- und Prüfungsplan.
- 2) Es sind zwei Module zu wählen.
- 3) Eine Präsentation gemäß § 9 Abs.5 APO ist notwendig. Dabei sollen Studierende Fragestellung, Bearbeitungsansätze und –methoden sowie die Ergebnisse ihrer Bachelorarbeit darstellen und vertreten. Sie wird nur einmal für die jeweilige Bachelorarbeit durchgeführt. Die Endnote setzt sich zusammen aus den Bewertungsergebnissen von Bachelorarbeit und Präsentation im Verhältnis 3 zu 1; beide Teile müssen bestanden sein.
- 4) Die Bewertung erfolgt mit Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“.
- 5) Im Rahmen der Lehrveranstaltungen können Lehreinheiten oder die gesamte Lehrveranstaltung und/oder Prüfungen in englischer Sprache durchgeführt werden.
- 6) Im Rahmen der Lehrveranstaltungen können Lehreinheiten oder die gesamte Lehrveranstaltung und/oder die zugehörige Prüfung extern und/oder durch Formen des Distance- oder E-Learning durchgeführt werden.
- 7) Die Endnote „ausreichend“ oder besser setzt voraus, dass beide Prüfungsteile mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wurden.
- 8) Aus dieser Wahlpflichtmodulgruppe muss im Rahmen des vorhandenen Angebots und vorhandener Kapazitätsgrenzen der Lehrveranstaltung ein Projektmodul gewählt werden.
- 9) Studienbegleitendes schriftliches Portfolio im Umfang von 10 bis 15 Seiten: 60 Punkte werden im „Wissenschaftlichen Arbeiten Stufe I“, 40 Punkte im Wahlpflichtkurs „Persönlichkeitsbildung“ erworben.
- 10) Studienbegleitend: schriftlicher Projektbericht im Umfang von 5 bis 15 Seiten oder Studienarbeit (Bearbeitungszeitraum 8 bis 11 Wochen).
- 11) Studienbegleitend: schriftliche Umsetzungsdokumentation im Umfang von 5 bis 15 Seiten oder Studienarbeit (Bearbeitungszeitraum 8 bis 11 Wochen) jeweils mit Projektpräsentation, die nach Maßgabe der Prüfungskommission in die Bewertung mit einfließen kann.
- 12) Studienbegleitend sind alternativ folgende Prüfungsformen möglich:
 - a. Studien- / Projektarbeit (Bearbeitungszeitraum 8 bis 11 Wochen)
 - b. Studien- / Projektarbeit (Bearbeitungszeitraum 8 bis 11 Wochen, Gewicht für Endnote: 3/4) mit Präsentation (Gewicht für Endnote: 1/4)
 - c. Dokumentation einer praktischen Aufgabe (5 bis 8 Seiten)
 - d. Projektbericht (5 bis 8 Seiten, Gewicht für Endnote: 2/3) mit Präsentation (Gewicht für Endnote 1/3)
 - e. Schriftliche Hausarbeit (5 bis 10 Seiten)

Erläuterung der Abkürzungen

BA	= Bachelorarbeit
S	= Seminar
SA	= Seminararbeit
schrP	= schriftliche Prüfung
mdIP	= mündliche Prüfung
Pr	= Präsentation
KL	= Klausur
prLN	= praktischer Leistungsnachweis
SU	= seminaristischer Unterricht
SWS	= Semesterwochenstunden
Ü	= Übung
V	= Lehrvortrag